

Grundinformationen zum Landesfamilienpass



Was ist der Landesfamilienpass?

Der Landesfamilienpass wurde im Jahr 1979 im Rahmen eines Programms zur Förderung von Familien eingeführt. Er ist einkommensunabhängig und eine freiwillige Leistung des Landes.

Wozu dient der Landesfamilienpass?

Mit dem Landesfamilienpass und der dazugehörigen jährlich neuen Gutscheinkarte können Familien derzeit bis zu 20 Mal kostenlos oder zu einem ermäßigten Eintritt zahlreiche Attraktionen wie Schlösser, Gärten oder Museen in ganz Baden-Württemberg besuchen.

Wer kann einen Landesfamilienpass beantragen?

Einen Landesfamilienpass können erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind,
- Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Wohngeldberechtigte,
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wer kann zusammen mit den Kindern den Landesfamilienpass nutzen?

2019 wurde der Landesfamilienpass noch besser auf die Bedürfnisse von Familien und ihren Kindern ausgerichtet. Nun können neben einem Kind bis zu vier weitere Erwachsene in den Familienpass eingetragen werden, wie zum Beispiel ein getrenntlebender leiblicher Elternteil der Kinder, Oma und / oder Opa oder ein Familienbegleiter. Von den eingetragenen Personen können dann bei Ausflügen zwei Erwachsene zusammen mit den Kindern die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt des Familienpasses bleiben gleich. Eine Inanspruchnahme ohne Kind(er) ist nicht möglich.

Wo kann ich den Landesfamilienpass erhalten?

Den Landesfamilienpass können Sie beim Bürgermeisteramt Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

Wozu benötige ich die Gutscheinkarte zum Landesfamilienpass?

Die Gutscheinkarte, die Sie jedes Jahr neu bei der zuständigen Stelle Ihrer Stadt oder Gemeinde abholen können, enthält Wertmarken für staatliche- und nicht-staatliche Einrichtungen sowie alle sonstigen Angebote.

Unter Vorlage des Landesfamilienpasses und der Gutscheine können Sie mit Ihren Kindern die Staatlichen Schlösser und Gärten sowie die Staatlichen Museen in Baden-Württemberg oder auch eines der nicht staatlichen Angebote unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Eintritt besuchen.

Die speziell bezeichneten Gutscheine berechtigen zum einmaligen kostenfreien oder ermäßigten Eintritt in die benannte Einrichtung. Mit den Gutscheinen „Sonstiges Objekt“ können Sie die anderen staatlichen Schlösser, Gärten und Museen – auch mehrfach im Jahr – kostenfrei besuchen.

Bei Sonderveranstaltungen informieren Sie sich bitte vorher, ob auch dort der Eintritt kostenfrei ist.

Können Angebote auch ohne Gutscheinkarten besucht werden?

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können Sie auch zahlreiche kostenfreie Angebote besuchen. Diese finden Sie in der Liste der nicht-staatlichen Einrichtungen auf unserer Homepage. Hier einige Beispiele:

- Oberrheinische Narrenschau
- Schloss Waldburg
- Schmuckmuseum Pforzheim
- Schiller-Nationalmuseum und Literaturmuseum der Moderne
- Teilnahme an der Historischen Stadtführung Esslingen und an der Stadtführung in Besigheim
- Kraichtaler Museen
- Naturkundliches Bildungszentrum Ulm
- Römermuseum Güglingen, sowie die meisten Gedenkstätten und literarischen Museen.

Was ist sonst noch wichtig?

Wir empfehlen Ihnen, sich zuvor im Internet oder telefonisch beim jeweiligen Anbieter über die Öffnungszeiten und die Eintrittspreise sowie eventuell geltende Hygieneregeln zu informieren.

Eine Liste aller Staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie eine Liste der nicht-staatlichen Angebote finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration unter:

www.sozialministerium-bw.de/landesfamilienpass